

Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung 2024

Anträge I und IIa wurden bei der Mitgliederversammlung 2023 bereits gestellt und angenommen. Allerdings waren diese nicht fristgerecht eingegangen und somit die Abstimmung ungültig. Deshalb muss bei der diesjährigen Mitgliederversammlung ein weiteres Mal abgestimmt werden.

I. Klarstellung der Wiederwahlregelung von Kassenprüfenden

Laut Satzung ist die Wiederwahl von kassenprüfenden Personen (bei zweijähriger Amtszeit) „für das folgende Jahr“ zulässig. Die Bedeutung dieser Passage ist unklar. Deswegen wird beantragt, § 9b Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Die Überprüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte kassenprüfende Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist ~~für das folgende Jahr~~ zulässig.“

IIa. Änderungsantrag zu § 9a Abs. 2 der Satzung des Alumni e. V.

Die Grenze der Einzelausgaben des Hansenberg Alumni e. V. soll fließend und anteilig zum Haushalt sein. Außerdem bieten Spenden an die Stiftung mehr Freiraum als Zustiftungen, so ginge in Zukunft beides. Deswegen wird beantragt, § 9a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Einzelausgaben, die eine Höhe von ~~1.000 €~~ **10% des Haushalts für das Jahr** überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind **Spenden und** Zustiftungen an die Stiftung Internatsschule Schloss Hansenberg. Auf Antrag des Vorstands können die Mitglieder in einem Geschäftsjahr die Gesamthöhe des dem Vorstand zur Verfügung stehenden Geldes beschließen.

IIb. Konkretisierung zu § 9a Abs. 2 (Gegenantrag zu Antrag II des Vorstands, von Bero Gebhard)

§ 9a Haushaltsvollmacht des Vorstands

(1) Der Vorstand tätigt die zur Wahrnehmung der Vereinszwecke nötigen Ausgaben selbstständig. Er erstellt dazu einen Haushaltsentwurf für jedes Geschäftsjahr, den er der Mitgliederversammlung vorstellt.

(2) Einzelausgaben, die eine Höhe von ~~1.000 €~~ **10% des Haushalts für das Jahr** überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind **Spenden und** Zustiftungen an die ~~Stiftung Internatsschule Schloss~~ **Ehemaligenstiftung** Hansenberg. Auf Antrag des Vorstands können die Mitglieder in einem Geschäftsjahr die Gesamthöhe des dem Vorstand zur Verfügung stehenden Geldes beschließen.

IIIa. Spende an Ehemaligenstiftung Hansenberg

Ein Zweck des Ehemaligenvereins ist gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung das Errichten einer Ehemaligenstiftung. Der Verein darf darüber hinaus zum Erhalt seiner gemeinnützigen Tätigkeit kein Vermögen anhäufen. Wie auch in den letzten Jahren möchte der Vorstand daher einen Teil seiner Einnahmen durch die Mitgliedsbeiträge der Ehemaligenstiftung zur Verfügung stellen. Entsprechend den Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr 2024/25 empfiehlt der Vorstand folgenden Beschluss:

„Im Geschäftsjahr 2024/25 spendet der Hansenberg Alumni e.V. dem Grundstockvermögen der Ehemaligenstiftung Hansenberg bis zu 30.000 €, sofern es die Finanzlage erlaubt.“

IIIb. Gegenantrag zu Antrag III des Vorstands (von Bero Gebhard)

„Im Geschäftsjahr 2024/25 spendet der Hansenberg Alumni e.V. dem sonstigen Vermögen der Ehemaligenstiftung Hansenberg bis zu 30.000 €, sofern es die Finanzlage erlaubt.“

Begründung: Im ursprünglichen Antrag wurde der Begriff des "Grundstockvermögens" verwendet, obwohl dies eine Zustiftung und gerade nicht die beabsichtigte Spende an die Ehemaligenstiftung bedeuten würde. Daher wird dies im Gegenantrag durch den Begriff des "sonstigen Vermögens" ersetzt.

IV. Aktualisierung der Verwirklichung des Vereinszwecks in § 3 (von Bero Gebhard)

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die im Folgenden genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:

1. Die Organisation und Durchführung von die Schulausbildung unterstützenden und begleitenden Bildungsveranstaltungen,
2. die finanzielle und inhaltliche Förderung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen,
3. die finanzielle und ideelle Unterstützung von Personen, die sich in ihrer schulischen Ausbildung befinden,
4. die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln sowie die Vermittlung persönlicher Erfahrungen zur Unterstützung schulischer und außerschulischer Projekte,
5. die finanzielle und sachliche Unterstützung schulischer Fachschaften und
6. die Bildung eines Netzwerkes (beständiger enger Kontakt der Mitglieder untereinander, zur Internatsschule Schloss Hansenberg und den Personen, die sich an der Internatsschule Schloss Hansenberg in ihrer schulischen Ausbildung befinden, zur besseren Durchführung von Veranstaltungen, die die Verwirklichung des Vereinszwecks ermöglichen,
7. die Errichtung, **Finanzierung, Unterstützung und Aufrechterhaltung** einer selbständigen und rechtsfähigen Stiftung mit der gleichen Zielsetzung, deren Organe von dem Verein mitbestimmt werden und die ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, einschließlich der Zuwendung von Mitteln **in Form von Spenden und Zustiftungen an diese (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung)**, ~~insbesondere der Widmung von Vereinsvermögen zum Stiftungsvermögen (§ 58 Nr. 2 der Abgabenordnung); zwecks Errichtung einer solchen Stiftung ferner die Beschaffung solcher Mittel und die Einstellung solcher Mittel in Rücklagen für eine alsbaldige Zuwendung (§ 58 Nr. 1 Hs. 1, Nr. 6 der Abgabenordnung)~~; der Verein darf sich zu einer Vermögensübertragung nur verpflichten, wenn die Gemeinnützigkeit der Stiftung anerkannt ist.

V. Dringlichkeitsverfahren zur Änderung der Tagesordnung und Anpassung der Einberufungsfrist in § 12 Abs. 1 (von Bero Gebhard)

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von ~~vier~~ sechs Wochen durch eine in Textform verfasste Einladung einberufen. Eine vorläufige Tagesordnung ist anzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die versammlungsleitende Person hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) In Ausnahmefällen ist eine Ergänzung der Tagesordnung auch darüber hinaus möglich, wenn es einen inhaltlichen Zusammenhang zu einem ordnungsgemäß bestimmten Tagesordnungspunkt gibt, die Ergänzung sich inhaltlich aus der Mitgliederversammlung ergibt oder besondere Dringlichkeit besteht. Die Antragsfrist endet mit der Abstimmung über den in Bezug genommenen Tagesordnungspunkt. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Ergänzungen zur Tagesordnung, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen entgegen Absatz 2 spätestens fünf Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand teilt den Mitgliedern diese Anträge mindestens vier Wochen vor der Sitzung mit. Sie können nicht im Dringlichkeitsverfahren gemäß Absatz 3 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

~~(3)~~ (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es in Textform unter Angaben von Gründen verlangt.

VI. Möglichkeiten der Wahl per Handzeichen und Anpassung der Beschlussfähigkeit in § 13 (von Bero Gebhard)

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den Vorsitz innehat, oder bei deren Verhinderung von der Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, geleitet; die Versammlung kann jedoch ein anderes ordentliches Mitglied zur versammlungsleitenden Person bestimmen. Ein Protokoll der Versammlung ist anzufertigen und von der versammlungsleitenden Person sowie der protokollführenden Person zu unterschreiben. Das Protokoll ist an jedes Mitglied zu versenden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss schriftlich oder in Form der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder es verlangt.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder anwesend sind. **Nach einmaliger Feststellung der Beschlussfähigkeit wird diese für die restliche Mitgliederversammlung vermutet. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds hin kann die Beschlussfähigkeit überprüft werden.** Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung gleicher Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern dies auf der Einladung vermerkt ist. Eine solche Mitgliederversammlung kann auch am selben Tag direkt im Anschluss abgehalten werden, sofern auf der fristgemäßen Einladung klar darauf hingewiesen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abweichend davon ist

1. für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
2. zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln sämtlicher ordentlicher Mitglieder,
3. zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehnteln sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.

(5) Wahlen werden für jedes Amt gesondert und schriftlich oder in Form der elektronischen Kommunikation durchgeführt. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. **Kandidiert für ein Amt nur eine Person, kann eine offene Abstimmung per Handzeichen durchgeführt werden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die versammlungsleitende Person.**

(6) Die Wahl der beisitzenden Personen des Vereinsvorstandes wird als Listenwahl durchgeführt. Dabei wird die Anzahl der beisitzenden Personen vom amtierenden Vorstand vorher festgelegt und vor der Wahl bekanntgegeben. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. **Die Begründung erfolgt mündlich.**

VII. Klarstellung des Mitwirkungsverfahrens an der Ehemaligenstiftung Hansenberg in § 13a (von Bero Gebhard)

§ 13a Mitwirkung in der ~~Stiftung Internatsschule Schloss Hansenberg~~ Ehemaligenstiftung Hansenberg

(1) Sind durch den Vorstand Mitglieder der Organe der ~~Stiftung Internatsschule Schloss Hansenberg~~ Ehemaligenstiftung Hansenberg zu benennen (§9 Abs. 2 und §14 Abs. 2 der Stiftungssatzung), folgt er den Vorschlägen der Vereinsmitglieder, die in dem Verfahren nach den folgenden Absätzen zustande gekommen sind. Scheitert die Benennung oder Bestellung eines so vorgeschlagenen, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Benennung entscheiden.

(2) Der Vorstand setzt die Vereinsmitglieder ~~unverzüglich~~ über eine bevorstehende Benennung in Kenntnis und fordert zugleich zur Kandidatur auf. Er soll Kandidierende, die nach seiner Auffassung besonders geeignet sind, frühestmöglich vorstellen.

(3) Findet rechtzeitig eine Mitgliederversammlung statt, befasst der Vorstand sie von Amts wegen mit der Benennung. Der Vorstand führt eine Kandidierendenliste, die er eine Woche vor der Mitgliederversammlung schließt und den Mitgliedern mitteilt. Weitere Kandidierende sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, über ~~den die~~ der Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung ~~schlägt Kandidierende gemäß den Vorschriften über die Wahl vor. bestimmt ihre Vorschläge im Verfahren der Wahl gemäß § 13.~~

(4) Findet eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig statt, führt der Vorstand eine Kandidierendenliste über eine geeignete elektronische Plattform. Er schließt die Liste frühestens nach einer Woche und setzt eine Frist zur Stellungnahme; die Stellungnahmen sollen für die übrigen Mitglieder sichtbar sein. Die Mitglieder bestimmen ihre Vorschläge in einem Beschlussverfahren nach den Vorschriften für die ~~Wahl Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen. Die Abstimmung über die Vorschläge wird für jedes Amt gesondert durchgeführt. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.~~ Eine kandidierende Person ist nur vorgeschlagen, sofern sich mindestens ein Zehntel aller Mitglieder für diese ausspricht. ~~Im Übrigen sind die Vorschriften des §14 Abs. 2 und 4 entsprechend anzuwenden.~~ Kann rechtzeitig eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, hat der Vorstand darauf hinzuweisen und hat eine solche einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Berufung auf diese Vorschrift verlangt.

(5) Kommt ein Verfahren nach den Absätzen 3 oder 4 nicht in Betracht, bestimmt der Vorstand die vom Verein zu benennenden Organmitglieder der Stiftung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung; er setzt die Vereinsmitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung von dem Beschluss unverzüglich in Kenntnis.

~~(6) Dieser Paragraph gilt nicht für die erste Bestellung von Organmitgliedern bei der Errichtung der Stiftung.~~

VIII. Möglichkeit der Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen in § 14 (von Bero Gebhard)

§ 14 Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen

(1) Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig **oder rechtzeitig möglich** ist, insbesondere in eiligen Fällen, können Beschlüsse der Versammlung über Anträge des Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch **schriftliche Online-**Zustimmung der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder bzw. der Mehrheit der Stimmen ordentlicher Mitglieder, die diese Satzung in dem besonderen Falle vorsieht, gefasst werden (**schriftliches Online-**Beschlussverfahren). Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung im **schriftlichen Online-**Beschlussverfahren sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand beschließt die Durchführung des **schriftlichen Online-**Beschlussverfahrens und setzt eine Frist für die **Rücksendung der Stimmzettel Stimmabgabe** fest. Die schriftführende Person sendet den Mitgliedern **die ~~Beschlussunterlagen~~ Zugangsdaten zum Online-Beschlussverfahren** spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist für die **Rücksendung der Stimmzettel Stimmabgabe** zu; die rechtzeitige Absendung durch die schriftführende Person wahrt die Frist. Die **Beschlussunterlagen Zugangsdaten** gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte **Adresse vom Mitglied Mailadresse des Mitgliedes** in Textform gerichtet sind. **Das ~~schriftliche Beschlussverfahren kann auch in Textform durchgeführt werden.~~**

(3) Der Vorstand soll die Aufhebung des **schriftlichen Online-**Beschlussverfahrens beschließen, wenn sich Widerspruch erhebt. Er hat es aufzuheben, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in Textform widerspricht.

(4) Nach Ablauf der Frist stellt die schriftführende Person das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über das **schriftliche Online-**Beschlussverfahren an.

IX. Einfügung von § 14a (Redaktionelle Satzungsänderungen, von Bero Gebhard)

§ 14a Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

X. Redaktionelle Änderungen an §§ 1, 3, 6, 7, 9 (von Bero Gebhard)

-Änderung 1, § 1 Abs. 2-----

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

[...]

(2) Sitz des Vereins ist Geisenheim ~~im Rheingau~~.

-Änderung 2, § 3 Nr. 6-----

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die im Folgenden genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:

[...]

6. die Bildung eines Netzwerkes (beständiger enger Kontakt der Mitglieder untereinander, zur Internatsschule Schloss Hansenberg und den Personen, die sich an der Internatsschule Schloss Hansenberg in ihrer schulischen Ausbildung befinden, zur besseren Durchführung von Veranstaltungen, die die Verwirklichung des Vereinszwecks ermöglichen),

[...]

-Änderung 3, § 6 -----

§ 6 Arten, Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Abitur an der Internatsschule Schloss Hansenberg, Geisenheim ~~im Rheingau~~, abgelegt hat.

Volljährigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Ein Antrag auf Aufnahme ist bereits vor der Ablegung des Abiturs an der Internatsschule Schloss Hansenberg möglich.

(2) ~~a)~~ Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in einem besonderen Verhältnis zur Internatsschule Schloss Hansenberg, Geisenheim ~~im Rheingau~~, oder deren Schülerinnen und Schülern steht oder stand, den Vereinszweck unterstützen und an dem vom Verein gebildeten Netzwerk teilnehmen will. Besondere Verhältnisse umfassen insbesondere Lehrtätigkeiten oder sozialpädagogische Tätigkeiten an der Internatsschule Schloss Hansenberg. Über die Eignung des Verhältnisses beitragswilliger Personen zur Internatsschule Schloss Hansenberg als besonderes Verhältnis nach Satz 1 entscheidet der Vorstand.

~~b) Assoziiertes Mitglied~~ (3) ~~Frühmitglied~~ kann ~~überdies~~ jede natürliche Person werden, die zum Beitrittszeitpunkt in ihrer schulischen Ausbildung an der Internatsschule Schloss Hansenberg ist. Diese Mitgliedschaft wird automatisch nach Vollendung des Abiturs an der Internatsschule Schloss Hansenberg in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Auf diese Umwandlung ist in Textform hinzuweisen.

~~(3)~~ (4) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach der Einschätzung des Vorstandes dem Zweck und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins besonders nahestehen. Ist das Fördermitglied eine juristische Person oder eine nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheit, benennt es dem Verein eine natürliche Person, die gegenüber dem Verein für das Fördermitglied aktiv und passiv vertretungsbefugt ist.

(4) (5) Der Vorstand entscheidet auf Grund eines in Textform eingereichten Aufnahmeantrages über die Aufnahme eines Mitgliedes.

(5) (6) Personen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, haben Anspruch auf Aufnahme. Will der Vorstand einem Aufnahmeantrag aus wichtigem, in der Person des Antragsstellers **liegenden liegendem** Grund nicht entsprechen, hat er den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung, mit dem der Aufnahmeantrag abgelehnt wird, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(6) (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(7) (8) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

1. zum Ende des Geschäftsjahres durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand in Textform mitzuteilen ist;

2. durch den Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, wenn der Beitrag trotz zweimaliger Mahnung in Textform innerhalb einer gesetzten Frist nicht bezahlt ist;

3. durch Ausschluss, der bei einem schweren Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds beschlossen werden kann. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zugang des Ausschlussbeschlusses beim betreffenden Mitglied von diesem in Textform Widerspruch eingelegt werden. Der Vorstand hat die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wird, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

-Änderung 4, § 7 Abs. 1 Satz 2 -----

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind zu der Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. **Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.**

-Änderung 5, § 9 Abs. 2 Satz 1-----

§ 9 Vorstand

[...]

(2) Der Vorstand besteht aus einer Person, die den Vorsitz innehat, einer Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, einer schriftführenden Person, ; einer finanzverwaltenden Person und bei Bedarf weiteren Mitgliedern (beisitzenden Personen). Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Person, die den Vorsitz innehat, die Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, die schriftführende Person und die finanzverwaltende Person. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig. Der Verein wird durch jeweils zwei der vorstehenden Personen vertreten.